

9. Liefert der Empfänger die Postmietbehälter nicht innerhalb der zulässigen Frist zurück, wird eine Verzugsgebühr gemäß Ziff. 4 erhoben. Die Verzugsgebühr ist vom vierten auf die Aushändigung der Postmietbehälter folgenden Werktag auch dann fällig, wenn der Empfänger ursprünglich beabsichtigte, gemäß Ziff. 6 die Behälter zum Versand zu verwenden, jedoch aus irgendeinem Grunde davon absieht.
10. Versender oder Empfänger sind der Deutschen Post schadenersatzpflichtig, wenn bei ihnen Postmietbehälter in Verlust geraten, so beschädigt oder durch den Versand von Gütern nach Ziff. 2 so unbrauchbar werden, daß eine Weiterverwendung unmöglich ist. Für einen Postmietbehälter ist Schadenersatz in Höhe von 10,— MDN zu leisten. Der Betrag kann im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.

Anlage 3

zu § 5 Abs. 4 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für den Versand von Giften, Krankheitserregern sowie menschlichen und tierischen Untersuchungstoffen

Allgemeines

1. Das Material muß in einem widerstandsfähigen äußeren Behältnis verpackt sein, das unter normalen Beförderungsbedingungen kein Entweichen des Inhalts zuläßt.
2. Ist das Material flüssig, muß es in einem inneren undurchlässigen, gegen Bruch gesicherten Behälter enthalten und mit soviel aufsaugendem Füllstoff umgeben sein, daß bei Beschädigung des inneren Behältnisses die gesamte Flüssigkeit aufgesaugt wird. Die aufsaugenden Stoffe dürfen durch chemische Verbindung mit der Flüssigkeit keinen Schaden verursachen können. Die innere Verpackung ist mit einer rot umrandeten Aufschrift, die auf den Inhalt hinweist, zu versehen (zum Beispiel „Vorsicht! Gift der Abteilung 1 nach dem Giftgesetz vom 6. September 1950“, „Vorsicht! Infektiöses Material“).

Gifte

3. Sendungen mit
 - a) Giften der Abteilung 1 des Giftgesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 977; Ber. GBl. 1951 S. 420) sowie mit
 - b) Stoffen und Zubereitungen, die dem Opiumgesetz vom 10. Dezember 1929 (RGBl. I S. 215) unterliegen, müssen mit einer Wertangabe von mehr als 1000,— MDN versandt werden.
4. Sendungen mit Giften der Abteilung 2 des Giftgesetzes dürfen nur unter Einschreiben oder mit Wertangabe eingeliefert werden.
5. Die Bestimmungen der Ziffern 3 und 4 gelten nicht für die Beförderung von Arzneimitteln mit Ausnahme der dem Opiumgesetz unterliegenden Stoffe und Zubereitungen.

Krankheitserreger sowie menschliche und tierische Untersuchungstoffe

6. Sendungen mit lebenden Kulturen von Erregern übertragbarer Krankheiten, für die

eine Meldepflicht nach § 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) besteht, dürfen — sofern nicht der Versand nach den besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit solchen Erregern untersagt ist — nur unter Einschreiben oder mit Wertangabe eingeliefert werden.

7. Sonstige menschliche und tierische Untersuchungstoffe (zum Beispiel Blut, Stuhl- oder Urinproben) sind entsprechend den Ziffern 1 und 2 zu verpacken.

Anlage 4

zu § 5 Abs. 4 vorstehender Postordnung

Bestimmungen

für den Versand von radioaktivem Material

1. Radioaktives Material im Sinne dieser Bestimmung sind alle* Stoffe, deren spezifische Aktivität $2 \cdot 10^{-6}$ Ci/kg überschreitet.
2. Der Versand radioaktiven Materials ist zugelassen, wenn eine Genehmigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz vorgelegt wird.
3. Sendungen mit radioaktivem Material dürfen nur als Wirtschaftspaket mit einer Wertangabe über 1000,— MDN versandt werden. Sie müssen eine vollständige Absenderangabe und einen besonderen weißen Klebezettel mit dem Vermerk „Radioaktives Material“ auf der inneren Verpackung tragen. Der Inhalt der Sendungen ist auf der inneren Verpackung und auf der Paketkarte anzugeben.
4. Sendungen mit radioaktivem Material sind doppelt zu verpacken.
 - a) Die äußere Verpackung muß in allen Teilen so widerstandsfähig sein, daß sie der üblichen Beanspruchung während der Beförderung standhält.
 - b) Die innere Verpackung muß so verschlossen und beschaffen sein, daß vom Inhalt, selbst dann nichts nach außen gelangen kann, wenn sie auf Grund äußerer Einwirkung stark deformiert wird.
 - c) Radioaktives Material in flüssiger Form muß innerhalb der inneren Verpackung in einem flüssigkeitsdichten Behältnis aus Glas oder einem anderen geeigneten Material verpackt sein. Dieses muß von soviel saugfähigem Material umgeben sein, daß beim Zerschlagen die gesamte Flüssigkeitsmenge aufgesaugt wird. Das radioaktive Material und der aufsaugende Stoff dürfen keine schädigende Verbindung eingehen können.
 - d) Gasförmiges radioaktives Material muß wie in Buchst. c beschrieben verpackt sein. Das Behältnis muß gasdicht und das umgebene Material adsorbierend sein.
5. Bei Verlust von Sendungen, die radioaktives Material enthalten, oder bei stärkerer Beschädigung der inneren Verpackung, durch die ein Entweichen des radioaktiven Materials möglich wird, ist die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz unverzüglich zu verständigen